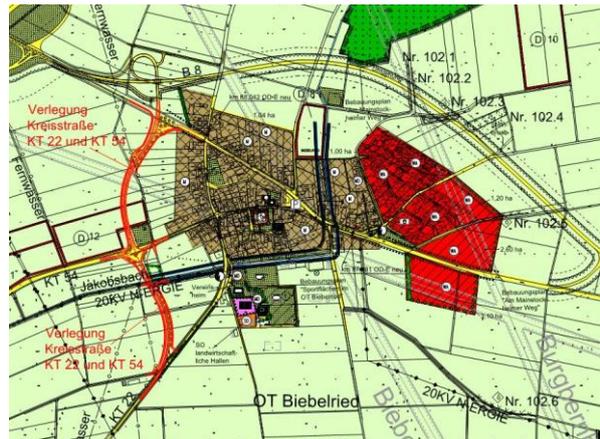


Vorhaben: 9. Änderung Flächennutzungsplan
Gemeinde Biebelried

Vorhabensträger: Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Gemeinde Biebelried

Landkreis: Kitzingen

Begründung



Vorhabensträger:
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Gemeinde Biebelried
Friedrich-Ebert-Straße 5
97318 Kitzingen

Kitzingen,

Aufgestellt:
BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
Telefon: 09521 696-0

Haßfurt, 30.10.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Planungsanlass und -ziel	3
2. Planungsinhalt.....	3

Anlage 1: Lärmuntersuchung vom 29.01.2008

Anlage 2: Abwägung der Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2012

1. Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde Biebelried besitzt einen Flächennutzungsplan, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung vom 24.02.2009.

Der Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2011 beschlossen, um die gemeindliche Entwicklungsabsicht der Verlegung der Kreisstraße KT 54 und der Kreisstraße KT 22 mit Anschluss an die neue Trasse der B 8, OT Biebelried planerisch zu verankern. Der Flächennutzungsplan ist hierfür das geeignete Planungsinstrument. In ihm sind gemäß § 5 BauGB „...für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“.

Ziel dieser Darstellung ist, die Ortslage von Biebelried vom Durchgangsverkehr zu entlasten, da nach erfolgter Verlegung der B 8 die Anbindung des Durchgangsverkehrs nach Theilheim über die KT 22 (Kellerbergstraße) bzw. über die Hauptstraße von Biebelried (KT 22) erfolgt. Somit ist das Ziel, das nach Verlegung der B 8 nur noch der ortseigene Ziel- und Quellverkehr verläuft nicht erreicht. Dieses würde aber mit der sog. Westumgehung sichergestellt werden.

2. Planungsinhalt

Für die **Verlegung der KT 54 und der Kreisstraße KT 22** mit Anschluss an die neue Trasse in Biebelried wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren begonnen, welches mittlerweile eingestellt wurde. Um mittelfristig diese Planung aber in der gemeindlichen Entwicklungsabsicht zu dokumentieren ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan vorgesehen. Diese entspricht den Inhalten (Planungsumgriff) des eingestellten Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan. Westlich von Biebelried soll eine Nord-Süd Verbindung zwischen Bundesstraße B 8 neu und der bestehenden KT 22 südlich der Ortslage von Biebelried geschaffen werden. Die Anbindung der KT 54 an die „Westumgehung“ erfolgt in einem Knotenpunkt westlich des Friedhofs.

Ein kleiner Teilabschnitt der „Westumgehung“ verläuft nördlich des Friedhofs in einem ausgewiesenen Bereich eines **Bodendenkmals**. Gemäß der amtlichen Denkmalliste (Untere Denkmalschutzbehörde Landratsamt Kitzingen) handelt es sich um „Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild, 500m westlich der Kirche von Biebelried“ (Fundst.Nr. 6226/0141).

Im Rahmen des nun eingestellten Bebauungsplanverfahrens wurden in diesem Bereich auf den Flurstücks-Nr. 435 bis 438 archäologische Sondierungen unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) durchgeführt. Als Ergebnis konnte jedoch kein eindeutiger archäologischer Befund festgestellt werden. So wurde vereinbart, dass 4 Wochen vor Baubeginn ein flächiger Bodenabtrag in Baubereichsbreite zwischen Mitte Fl.Nr. 437 und Mitte Fl.Nr. 435 unter fachlicher Aufsicht des BlfD durchgeführt werden.

In der Flächennutzungsplanänderung ist dieser Sachverhalt in der Legende aufgenommen sowie ein entsprechender Hinweis zu Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

Der Leitungsbestand der N-ERGIE Netz GmbH wurde entsprechend der im Rahmen der Trägerbeteiligung geschickten Lageplänen aktualisiert.

Hinsichtlich Lärmschutz kann auf die bereits im nun eingestellten Bebauungsplanverfahren „Lärmuntersuchung“ verwiesen werden, welche als Ergebnis feststellt, dass die jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerte für das bestehende MD Gebiet östlich der „Westumgehung“ und auch für den Bereich des Friedhofes unterschritten werden.

Gemäß dem vom Straßenbauamt Würzburg zur Verfügung gestellten Datenmaterials wurden folgende zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Angaben mitgeteilt:

A3 – AS WÜ-Randersacker – AS Rottendorf

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	61.149 Kfz./24 Std.
2. Prognosenbelastung für 2020	85.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	19/45 %
4. Steigungen kleiner als	5 %

A3 AS Rottendorf – AK Biebelried

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	66.481 Kfz./24 Std.
2. Prognosenbelastung für 2020	90.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	18/44 %
4. Steigungen kleiner als	5 %

A7 AK Biebelried – AS Kitzingen

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	24.497 Kfz./24 Std.
2. Prognosenbelastung für 2020	40.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	15/25 %
4. Steigungen kleiner als	5 %

A7 AS Kitzingen – AS Marktbreit

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	25.252 Kfz./24 Std.
2. Prognosenbelastung für 2020	35.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	15/25 %
4. Steigungen kleiner als	5 %

Folgende Hinweise wurden im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung und sonstigen Trägern öffentlicher Belange angeführt, die bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden sollten:

Bayer. Bauernverband, Ortsobmann Gerhard Brandmann:

Bei der Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 ist eine ordnungsgemäße Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes zu den bewirtschafteten Ackerflächen (mit ggfs. erforderlicher Schaffung von Ersatzwegen) zu berücksichtigen.

Bayer. Landesamt für Umwelt:

Eine Entsiegelung der bestehenden bereits versiegelten Verkehrsflächen ist bei Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 zu prüfen.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege:

Eine erforderliche denkmalpflegerische Erlaubnis ist vor Beginn einer Baumaßnahme zur Verlegung der Kreisstraßen KT 22 und KT 54 zu beantragen; spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Kreisstraßenverlegung ist ein flächiger Bodenabtrag in Baubereichsbreite zwischen Mitte der Grundstück Flurnr. 437 und Mitte Grundstück Flurnr. 435 der Gemarkung Biebelried unter fachlicher Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege durchzuführen.

Bund Naturschutz in Bayern:

- Eine Entsiegelung der bestehenden bereits versiegelten Verkehrsflächen ist zu prüfen.
 - Eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist durchzuführen; es sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen; das Gutachten „Auswirkungen der Westumgehung von Biebelried auf den Feldhamster“ von Februar 2005 des Dipl.-Biol. Schreiber, Freising, ist fortzuschreiben.
Vor Baubeginn muss der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein; mit dem Bau der Straße ist möglichst außerhalb der Brutzeit zu beginnen.
 - Folgende weitere Punkte sind im Bebauungsplan-/Planfeststellungsverfahren abzu prüfen:
 - Durchlässigkeit für wandernde Amphibien bei Überquerung des Jakobsbaches
 - naturnahe Gestaltung des weiteren Bachlaufes als innerörtliche Biotopmaßnahme
 - Hinweis zur „einseitigen“ Planung der vorgesehenen Eingrünung der Trasse, um den Vogeltot auf der Straße durch „zwischen beidseitigem Grün korrespondierenden Vögeln“ zu mindern
- Die Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz werden im Übrigen beachtet.

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Bei Planungen und Bauvorhaben, die die dargestellten Trassen der Deutschen Telekom berühren (können), ist die Deutsche Telekom Technik GmbH, 97080 Würzburg, Schürerstraße 9 A, zu beteiligen.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Bei der Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen; es sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen; das Gutachten „Auswirkungen der Westumgehung von Biebelried auf den Feldhamster“ von Februar 2005 des Dipl.-Biol. Schreiber, Freising, ist fortzuschreiben.
Vor Baubeginn muss der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein; mit dem Bau der Straße ist möglichst außerhalb der Brutzeit zu beginnen.

Landratsamt Kitzingen, Naturschutz:

- Eine Entsiegelung der bestehenden bereits versiegelten Verkehrsflächen ist zu prüfen.
 - Eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist durchzuführen; es sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen; das Gutachten „Auswirkungen der Westumgehung von Biebelried auf den Feldhamster“ von Februar 2005 des Dipl.-Biol. Schreiber, Freising, ist fortzuschreiben.
Vor Baubeginn muss der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein; mit dem Bau der Straße ist möglichst außerhalb der Brutzeit zu beginnen.
 - Folgende weitere Punkte sind im Bebauungsplan-/Planfeststellungsverfahren abzu prüfen:
 - Durchlässigkeit für wandernde Amphibien bei Überquerung des Jakobsbaches
 - naturnahe Gestaltung des weiteren Bachlaufes als innerörtliche Biotopmaßnahme
 - Hinweis zur „einseitigen“ Planung der vorgesehenen Eingrünung der Trasse, um den Vogeltot auf der Straße durch „zwischen beidseitigem Grün korrespondierenden Vögeln“ zu mindern
- Die Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz werden im Übrigen beachtet.

Wasserrecht:

- Sofern nicht eine straßenrechtliche Plangenehmigung erteilt wird, ist für die Kreuzung des Jakobsbaches eine wasserrechtliche Plangenehmigung zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise für die Niederschlagswasserableitung sind ebenfalls vorzulegen.

N-ergie Netz GmbH:

Bei Planungen und Bauvorhaben, die die dargestellten Trassen der N-ergie berühren (können), ist die N-ergie Netz GmbH, 90461 Nürnberg, Hainstraße 34, zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg:

Bei der Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 ist zu überprüfen inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone oder eine Einleitung in einen Vorfluter (evtl. Jakobsbach) möglich ist. Hierbei sind die Vorgaben und Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) hinsichtlich einer regelgerechten Regenwasserrückhaltung und –behandlung zu beachten.

Aufgestellt: Haßfurt, 30.10.2012

ro/yt

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt

Claudia Roschlau
Abteilungsleiterin Städtebau

Vorhaben: 9. Änderung Flächennutzungsplan
Gemeinde Biebelried

Vorhabensträger: Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Gemeinde Biebelried

Landkreis: Kitzingen

**Anlage 1:
Lärmuntersuchung
vom 29.01.2008**

Entwurf

Bebauungsplan mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan

„Verlegung der KT 54 und der KT 22
mit Anschluss an die neue Trasse der B 8“

Unterlage III.3

Lärmuntersuchung

In der Fassung vom 29.01.2008

Entwurfsverfasser:



INGENIEURBÜRO
BALLING
GmbH
Beratende Ingenieure VBI
für Bau- und Vermessungswesen

WALTHERSTRASSE 9, 97074 WÜRZBURG
Telefon 0931/7946-0 Fax 0931/7946-110
E-Mail info@balling.de



Lärmuntersuchung

Allgemeines

Die Lärmuntersuchung erfolgt nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straße“ RLS 90. Die Berechnung erfolgt nach der Teilstück-Methode.

Der minimale Abstand zwischen Straßenachse und Immissionsort wird mit ca. 180 m angenommen. Somit ergeben sich 11 Teilstücke für den Bereich der sog. „Westumgehung“ mit einer Länge von ca. 90 m. Ein weiteres Teilstück umfasst den Anschluss an die B 8 alt. Hier beträgt der Abstand zwischen Emissionsort und Immissionsort ca. 30 m. Jedoch tritt hier eine Verbesserung auf, da gegenüber dem alten Zustand der Verkehr erheblich abnimmt. Im Bereich des Friedhofes beträgt der Abstand zwischen Straßenachse und Immissionsort (Rand des Friedhofes) ca. 12 m, so dass auch dieser Bereich als separates Teilstück betrachtet wird.

Die Teilstücke können in insgesamt drei Teilbereiche zusammengefasst werden, in denen jeweils die gleichen Voraussetzungen für die einzelnen Teilstücke gelten.

Für den Tagwert nach RLS 90 werden $0,06 * DTV$ angesetzt, für den Nachtwert $0,011 * DTV$.

Teilbereich I verläuft vom Baubeginn bis zum Kreisverkehr. Der anfallende Verkehr beträgt hier ca. 1.600 KFZ/24 h (Tag: 96 KFZ/h; Nacht: 18 KFZ/h). Die Geschwindigkeit wird mit 100 km/h angesetzt.

Der Teilbereich II verläuft vom Kreisverkehr bis zum Anschluss an die B 8 alt. Der anfallende Verkehr beträgt hier ca. 2.000 KFZ/24 h (Tag: 120 KFZ/h; Nacht: 22 KFZ/h). Die Geschwindigkeit wird mit 100 km/h angesetzt.

Der Teilbereich III geht vom Anschluss an die B 8 alt bis zum Bauende. Der anfallende Verkehr beträgt hier ca. 9.100 KFZ/24 h (Tag: 546 KFZ/h; Nacht: 101 KFZ/h). Die Geschwindigkeit wird mit 70 km/h angesetzt.

Der LKW-Anteil wird mit 10% angesetzt.

Anmerkung:

Die Verkehrszahlen der Teilbereiche I und II wurden aus der Verkehrsuntersuchung für den vorliegenden Bebauungsplan entnommen (vgl. Unterlage III.2). Die Verkehrszahlen für den Teilbereich III wurden aus der Verkehrsuntersuchung für das Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Bundesstraße B 8 (vgl. Unterlage III.2, Anlage 2.3) entnommen, da aus der Verkehrsuntersuchung für den vorliegenden Bebauungsplan keine Aussagen für den Gesamtverkehr für diesen Abschnitt möglich sind. Dieser Wert wurde um den durch den Bau der „Westumgehung“ zu erwartenden Anstieg von 700 Kfz/24h (vgl. Unterlage III.2, S. 6: 3. Verkehrszahlen - Prognosefall „Westumgehung“ - Geplante Umfahrung - Nördlicher Abschnitt) erhöht.



Untersuchung

Nachfolgend werden die drei Teilbereiche der „Westumgehung“ tabellarisch untersucht.

Teilstücke	Tabelle I $L_{m,E}$ [dB(A)]	Tabelle II D_V [dB(A)]	Tabelle V D_S [dB(A)]	Tabelle VI D_{BM} [dB(A)]	Summe $L_{m,i}$ [dB(A)]
Teilbereich I Tag (M = 96 KFZ/h)	60	0	-34	-4,5	21,5
Teilbereich I Nacht (M = 18 KFZ/h)	53	0	-34	-4,5	14,5
Teilbereich IIa (Friedhof) Tag (M = 120 KFZ/h)	61	0	-10	-4,5	46,5
Teilbereich IIa (Friedhof) Nacht (M = 22 KFZ/h)	53	0	-10	-4,5	38,5
Teilbereich IIb Tag (M = 120 KFZ/h)	61	0	-34	-4,5	22,5
Teilbereich IIb Nacht (M = 22 KFZ/h)	53	0	-34	-4,5	14,5
Teilbereich III Tag (M = 504 KFZ/h)	67,5	-2	-31	-4,5	30,0
Teilbereich III Nacht (M = 93 KFZ/h)	60	-2	-31	-4,5	22,5

Nach DIN 18 005, Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, gelten für das vorliegende MD-Gebiet folgende schalltechnische Orientierungswerte:

Tag: 60 dB(A)
Nacht: 50 dB(A)

Für den Friedhofsbereich gelten nach DIN 18 005, Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, folgende schalltechnische Orientierungswerte:

Tag: 55 dB(A)
Nacht: 55 dB(A)



Ergebnis:

Die durch die „Westumgehung“ auftretenden Lärmwerte unterschreiten die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung sowohl für das vorliegende MD-Gebiet, als auch für den Bereich des Friedhofes. Somit sind einerseits für die Verlegung der KT 54 und KT 22 keine aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen, andererseits für die bestehenden Gebäude keine Lärmvorsorgemaßnahmen notwendig.

Vorhaben: 9. Änderung Flächennutzungsplan
Gemeinde Biebelried

Vorhabensträger: Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Gemeinde Biebelried

Landkreis: Kitzingen

**Anlage 2:
Abwägung der Stellung-
nahmen in der Gemeinde-
ratssitzung vom 30.10.2012**



lfd. Nr.	anw.	für gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
382	12		<p>ÖFFENTLICHE SITZUNG Erste Bürgermeisterin Zirndt stellt fest, dass zur heutigen Sitzung frist- und ordnungsgemäß geladen wurde, der Gemeinderat ist beschlussfähig. Einwände gegen die Tagesordnung werden seitens der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.</p> <p>TOP 03.0 9. Änderung der Flächennutzungsplanes a) Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p> <p>Erste Bürgermeisterin Zirndt begrüßt Frau Roschlau, Baur Consult. Im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (in der Zeit vom 08. Mai 2012 bis 22. Mai 2012) gingen keine Stellungnahmen ein. Im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden insgesamt 44 Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben keine Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen 2. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Süd 3. Katholisches Pfarramt Biebelried 4. Landesjagdverband Bayern e. V. 5. Landratsamt Kitzingen, Kreisheimatpfleger Dr. Bauer 6. Stadt Kitzingen 7. Stadt Ochsenfurt 8. T-Mobile 9. Zweckverband Fernwasserversorgung Franken 10. Regionaler Planungsverband <p>Folgende Träger öffentlicher Belange erhoben keine Einwände bzw. erteilten ihr Einvernehmen zur Planung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken 12. Bezirk Unterfranken, Fachberater und Sachverständiger für Fischerei 13. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 14. und 15. E.ON Netz GmbH / Ferngas Nordbayern 16. Fischereiverband Unterfranken e. V. 17. Gemeinde Buchbrunn 18. Gemeinde Mainstockheim 19. Gemeinde Theilheim 20. IHK Würzburg-Schweinfurt 21. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken 22. Kabel Deutschland Vertriebs- und Service GmbH 23. Kreisjugendring Kitzingen 24. Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken 25. PLEdoc GmbH 26. Regierung von Unterfranken Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz 27. Staatliches Bauamt Würzburg 28. Stadt Dettelbach 29. Vermessungsamt Würzburg, Außenstelle Kitzingen 30. Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München <p>Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab:</p>



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
383	12	12	0	<p>31.</p> <p>Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken – Stellungnahme vom 18.05.2012:</p> <p>1. Änderungen im Ortsteil Westheim: Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Westheim 7 ist der Besitz auf die neuen Flurstücke übergegangen. Der Zusammenlegungsplan wurde noch nicht bekanntgegeben. Der Eigentumsübergang ist noch nicht erfolgt. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Westheim bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. Änderungen im Ortsteil Biebelried: Im Flurbereinigungsverfahren Biebelried 3 ist der Besitz am 15.02.2005 auf die neuen Flurstücke übergegangen. Der Flurbereinigungsplan wurde am 10.06.2010 bekanntgegeben. Der Eigentumsübergang ist noch nicht erfolgt. Die Dorferneuerung Biebelried 4 befindet sich in der Planungs- bzw. Ausführungsphase. Bisher sind hier keine Änderungen im Besitz und im Eigentum erfolgt.</p> <p>Die Flächenbereitstellung für die Verlegung der Kreisstraßen KT 22 und KT 54 erfolgte nach dem der Teilnehmergemeinschaft Biebelried 3 zum Zeitpunkt der Wunschentgegennahme vorliegenden Planungsstand aus dem Jahr 2004. Im Bereich des Abfindungsgrundstücks Nr. 450 konnte der Gemeinde Biebelried wegen des Anspruches des Grundeigentümers auf wertgleiche Abfindung die Fläche nicht bereitgestellt werden. Aufgrund des fortgeschrittenen Standes des Flurneuordnungsverfahrens Biebelried 3 können Grenzänderungen infolge Planungsänderungen bzw. Ausbau der Trasse nicht mehr durchgeführt werden.</p> <p>Im Rahmen der Dorferneuerung Biebelried 4 wurde auf dem Flst. Nr. 22 die Grünfläche mit Dorfweiher neugestaltet. Es wird gebeten zu prüfen, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes hier zweckmäßig ist.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab:</p> <p>1. Der Gemeinde Biebelried ist bewusst, dass im Zuge der Bebauungs-/ Objektplanung zur Verlegung der Kreisstraßen KT 22 und KT 54 Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern des Grundstückes Flur-Nr. 450 der Gemarkung Biebelried anstehen und diese außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zu führen sind.</p> <p>2. Die Darstellung des Grundstückes Flur-Nr. 22 der Gemarkung Biebelried erfolgt als Grünfläche.</p>



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss																																
384	12	12	0	<p>32.</p> <p>Autobahndirektion Nordbayern – Stellungnahme vom 02.06.2012:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Gebiet des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried schließt die BAB A3 und BAB A7 zum Teil mit ein.</p> <p>Die Bundesautobahnen und die Anschlussstelle Rottendorf mit den beiden neuen Quadranten sind im Plan eingetragen. Die 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) und die 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG sind im Bereich dieser neuen Quadranten noch nachzutragen.</p> <p>Der geplante Änderungsbereich zur Verlegung der KT 54 und KT 22 ist ca. 300 m von der BAB A3, Anschlussstelle Rottendorf, entfernt.</p> <p>Belange der Autobahndirektion Nordbayern werden durch die 9. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.</p> <p>Vorsorglich weisen wir noch auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 Nr. II B/8-4641.1-001/87 (MABl: Nr. 16/1988) hin und teilen nachstehend die zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen neuesten Angaben mit:</p> <p>A3 – AS WÜ-Randersacker – AS Rottendorf</p> <table> <tr> <td>1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010</td> <td>61.149 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>2. Prognosebelastung für 2020</td> <td>85.000 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>3. LKW-Anteil Tag/Nacht</td> <td>19/45 %</td> </tr> <tr> <td>4. Steigungen kleiner als</td> <td>5 %</td> </tr> </table> <p>A3 AS Rottendorf – AK Biebelried</p> <table> <tr> <td>1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010</td> <td>66.481 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>2. Prognosebelastung für 2020</td> <td>90.000 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>3. LKW-Anteil Tag/Nacht</td> <td>18/44 %</td> </tr> <tr> <td>4. Steigungen kleiner als</td> <td>5 %</td> </tr> </table> <p>A7 AK Biebelried – AS Kitzingen</p> <table> <tr> <td>1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010</td> <td>24.497 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>2. Prognosebelastung für 2020</td> <td>40.000 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>3. LKW-Anteil Tag/Nacht</td> <td>15/25 %</td> </tr> <tr> <td>4. Steigungen kleiner als</td> <td>5 %</td> </tr> </table> <p>A7 AS Kitzingen – AS Marktbreit</p> <table> <tr> <td>1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010</td> <td>25.252 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>2. Prognosebelastung für 2020</td> <td>35.000 Kfz./24 Std.</td> </tr> <tr> <td>3. LKW-Anteil Tag/Nacht</td> <td>15/25 %</td> </tr> <tr> <td>4. Steigungen kleiner als</td> <td>5 %</td> </tr> </table> <p>Beschluss:</p>	1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	61.149 Kfz./24 Std.	2. Prognosebelastung für 2020	85.000 Kfz./24 Std.	3. LKW-Anteil Tag/Nacht	19/45 %	4. Steigungen kleiner als	5 %	1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	66.481 Kfz./24 Std.	2. Prognosebelastung für 2020	90.000 Kfz./24 Std.	3. LKW-Anteil Tag/Nacht	18/44 %	4. Steigungen kleiner als	5 %	1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	24.497 Kfz./24 Std.	2. Prognosebelastung für 2020	40.000 Kfz./24 Std.	3. LKW-Anteil Tag/Nacht	15/25 %	4. Steigungen kleiner als	5 %	1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	25.252 Kfz./24 Std.	2. Prognosebelastung für 2020	35.000 Kfz./24 Std.	3. LKW-Anteil Tag/Nacht	15/25 %	4. Steigungen kleiner als	5 %
1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	61.149 Kfz./24 Std.																																			
2. Prognosebelastung für 2020	85.000 Kfz./24 Std.																																			
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	19/45 %																																			
4. Steigungen kleiner als	5 %																																			
1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	66.481 Kfz./24 Std.																																			
2. Prognosebelastung für 2020	90.000 Kfz./24 Std.																																			
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	18/44 %																																			
4. Steigungen kleiner als	5 %																																			
1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	24.497 Kfz./24 Std.																																			
2. Prognosebelastung für 2020	40.000 Kfz./24 Std.																																			
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	15/25 %																																			
4. Steigungen kleiner als	5 %																																			
1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2010	25.252 Kfz./24 Std.																																			
2. Prognosebelastung für 2020	35.000 Kfz./24 Std.																																			
3. LKW-Anteil Tag/Nacht	15/25 %																																			
4. Steigungen kleiner als	5 %																																			



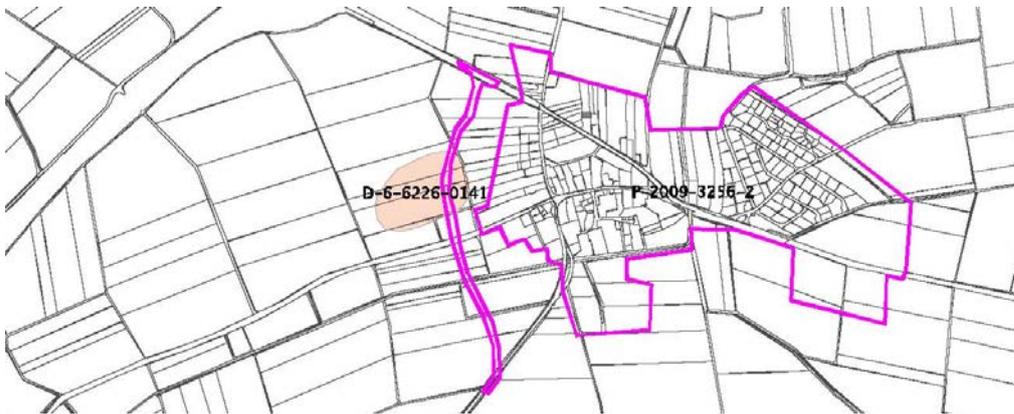
lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
385	12	12	0	<p>Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen neuesten Angaben werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan mit aufgenommen.</p> <p>33. Bayer. Bauernverband – Stellungnahme vom 18.05.2012 / Ortsobmann Gerhard Brandmann – Stellungnahme vom 30.04.2012:</p> <p>Sehr geehrte Frau Thoma,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gemäß der Begründung des beauftragten Architekturbüros BAURCONSULT vom 28.02.2012 an die Gemeinde Biebelried, Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, ist Planungsanlass und –ziel der Gemeinde Biebelried, über die hier angesprochene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes die Kreisstraße KT 54 und die Kreisstraße KT 22 mit Anschluss an die neue Trasse der B 8 – Ortsteil Biebelried – zu verlegen und diese Verlegung planerisch zu verankern. Hierdurch soll die Ortslage von Biebelried vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und einhergehend hiermit der vorstehend angesprochenen Begründung wurde durch das Architekturbüro BAURCONSULT, ebenfalls am 28.02.2012, ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Was die Landwirtschaft angeht, ist es uns als Körperschaft des öffentlichen Rechts und berufsständische Vertretung unserer Landwirte wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Wegeanbindung zu den bewirtschafteten Ackerflächen sichergestellt wird.</p> <p>Insbesondere wird es durch den Neubau der Westumgehung zu erheblichen Behinderungen für die Landwirtschaft kommen. Dies zeigt sich besonders bei den alten, bestehenden asphaltierten Landwirtschaftswegen, die durchschnitten und deshalb auch wieder hergestellt werden müssen, sowie bei den Straßen, bei denen keine Wiederherstellung möglich ist und sogar Umwege in Kauf genommen werden müssen.</p> <p>Auch führt die Umgehungsstraße durch landwirtschaftliche Flächen, so dass es zu einer Erschwerung bei der Bearbeitung kommt.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, das Schreiben unseres Ortsobmannes Gerhard Brandmann vom 30.04.2012 an die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen in Vorlage zu bringen. Diesem Schreiben schließen wir uns vollinhaltlich an.</p>



lfd. Nr.	anw.	für gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
			<p>Stellungnahme Gerhard Brandmann:</p> <p>Schr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Angelegenheit möchte ich nachfolgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Der Begleitweg südlich an der Bundesstraße B 8 ist bis zur Ein- bzw. Ausfahrt der Westumgehung in einen asphaltierten Zustand zu bringen, da der bereits vorhandene Weg auch asphaltiert ist. Für den weiteren Begleitweg der neuen Kreisstraße bis zur Kreisstraße KT 54 genügt ein unbefestigter Weg.</p> <p>Die asphaltierte Friedhofsstraße wird im Zuge des Neubaus der Westumgehung durchschnitten, dadurch ist eine Überfahrt wie auf der gegenüberliegenden Seite erforderlich. Dieser Weg ist dann ebenfalls wieder zu einem asphaltierten Weg auszubauen.</p> <p>Zwischen der Kreisstraße KT 54 bzw. der Kreisstraße KT 22 sind die landwirtschaftlichen Begleitwege als unbefestigte Wege herzustellen.</p> <p>An der Schnittstelle alte Kreisstraße KT 22 bzw. neue Westumgehung muß durch eine dementsprechende Einfahrt gewährleistet sein, dass alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge, jeder Größe, problemlos ein- und ausfahren können. Der derzeit befestigte Weg am Anwesen Hoh ist so an die neue Westumgehungsstraße anzuschließen, dass ebenfalls eine problemlose Ein- und Ausfahrt aller landwirtschaftlichen Maschinen, jeder Größe, möglich ist.</p> <p>Wie die o. g. Ausführungen verdeutlichen, wird es durch den Neubau der Westumgehung zu erheblichen Behinderungen für die Landwirtschaft kommen. Dies zeigt sich besonders bei den alten bestehenden asphaltierten Landwirtschaftswegen, die durchschnitten und deshalb wiederhergestellt werden müssen, bei den Straßen, bei denen keine Wiederherstellung möglich ist, müssen sogar Umwege in Kauf genommen werden. Des weiteren führt die Umgehungsstraße durch landwirtschaftliche Flächen, die dadurch unförmig werden und es zu einer Erschwerung bei der Bearbeitung kommt.</p> <p>Für das Sondergebiet Feuerwehr ist folgendes festzustellen: Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Hallen, Silos, Güllegruben und Stallungen muss immer möglich sein, dies sollte durch die Anbringung entsprechender Halteverbotsschilder verdeutlicht werden.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, die vorher aufgeführten Punkte bei der Planung eingehend zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die Hinweise betreffen die Verlegung der Kreisstraßen KT54 und KT22 und werden im Rahmen einer zukünftigen Objektplanung entsprechend beachtet. Die Gemeinde nimmt deshalb folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf: „ Bei der Verlegung der Kreisstraßen KT54 und KT22 ist eine ordnungsgemäße Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes zu den bewirtschafteten Ackerflächen (mit ggfs. erforderlicher Schaffung von Ersatzwegen) zu berücksichtigen.“</p>



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
386	12	12	0	<p>34. Bayer. Landesamt für Umwelt – Stellungnahme vom 10.05.2012:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 18.04.2012 geben Sie dem Bayerischen Geologischen Landesamt Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Das Bayerische Geologische Landesamt ist seit dem 01.08.2005 u. a. mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz nun Teil des neuen Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU). Bitte richten Sie Ihre künftigen Anfragen zur Bauleitplanung an den Hauptsitz des LfU mit der Augsburg Adresse.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz, Flächenmanagement).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird der vorsorgende Bodenschutz berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Laut § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind Maßnahmen zu prüfen die Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nur im geringen Umfang zu beanspruchen.</p> <p>Die durch die Planung betroffenen Flächen weisen laut den Daten der Bodenschätzung eine sehr hohe natürliche Ertragsfunktion auf und sind somit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG besonders Schützenswert.</p> <p>Aufgrund der hohen Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten, schützenswerten Flächen durch die geplante Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 mit Anschluss an die neue Trasse der Bundesstraße B 8, sollten die bestehenden, bereits versiegelten Verkehrsflächen, insbesondere zwischen der KT 54 und der B 8, in der Planung Berücksichtigung finden oder nach den Vorgaben des § 5 BBodSchG, auf diesen Flächen die Leistungsfähigkeit des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG wiederhergestellt werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Friedhelm Vieten (Referat 108, Tel. 09281/1800-4781).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.</p> <p>Diesen Stellen stehen wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die Hinweise betreffen die Verlegung der Kreisstraßen KT54 und KT22 und werden zur Kenntnis genommen. Eine Entsiegelung der aktuellen Trassen, die bei Realisierung des Vorhabens später entfallen können, wird in diesem Rahmen geprüft werden; allerdings weist die Gemeinde Biebelried darauf hin, dass hiervon beispielsweise die Hauptverkehrsstraße „Kellerbergstraße“ betroffen ist, die zur Erschließung von Baugrundstücken unabdingbar ist. Insoweit kann eine Entsiegelung nicht erfolgen. Die Gemeinde nimmt deshalb folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf: „ Eine Entsiegelung der bestehenden bereits versiegelten Verkehrsflächen ist bei Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 zu prüfen.“</p>

lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
387	12	12	0	<p>35. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Stellungnahme vom 20.04.2012: Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an der oben genannten Planung. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung, Änderungspunkt „Verlegung der Kreisstraße KT 54 und KT 22 mit Anschluss an die neue Trasse der Bundesstraße B8 bei Biebelried“, liegt folgendes Bodendenkmal: D-6-6226-0141 Siedlung der Urnenfelderzeit. Das Bodendenkmal ist im Plansatz schematisch kartiert. Die Ausdehnung ist auch der beigegefügt Kartierung (pdf-Datei) zu entnehmen. Dort wurden bereits im Zuge einer früheren Planung 2006 archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Dabei wurde das Vorliegen und die Ausdehnung des Bodendenkmal durch Funde und Befunde bestätigt. Für die Straßenbaumaßnahme ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG erforderlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dort archäologische Rettungsgrabungen durch den Träger der Maßnahme durchzuführen sind.</p> <p><u>Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die o. g. Planung nicht berührt.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. entsprechende Veranlassung. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. <u>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.</u></p>  <p><u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die Gemeinde Biebelried hat Kenntnis vom bestehenden Bodendenkmal und den bereits 2006 durchgeführten Grabungen bzw. den mit einer Grabung einhergehenden - heute noch nicht bezifferbaren - Kosten einer Rettungsgrabung, die die Gemeinde zu tragen hat. Die Gemeinde nimmt folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf: „Eine erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist vor Beginn einer Baumaßnahme zur Verlegung der Kreisstraßen KT 22 und KT 54 zu beantragen; spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Kreisstraßenverlegung ist ein flächiger Bodenabtrag in Baubereichsbreite zwischen Mitte der Grundstück Flurnr. 437 und Mitte Grundstück Flurnr. 435 der Gemarkung Biebelried unter fachlicher Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege durchzuführen.“</p>



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
388	12	12	0	<p>36. Bund Naturschutz in Bayern Stellungnahme vom 15.05.2012:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung an oben bezeichnetem Verfahren und äußert sich namens des Landesverbandes wie folgt:</p> <p>Boden ist eine zentrale Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für die heutige- und für zukünftige Generationen. Der tägliche Flächenverbrauch in Bayern durch Versiegelung von derzeit 20.8 ha muss gestoppt werden. Auch die Gemeinde Biebelried ist deshalb zu verantwortungsvollem, sparsamem und schonendem Umgang mit der Ressource Boden in ihrem Gebiet verpflichtet, insbesondere, weil hier Böden mit außerordentlich hohen Bonitäten betroffen sind.</p> <p>Die vorgesehene Inanspruchnahme wertvollen Ackerlandes im Geltungsbereich hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack, weil sie der dringend notwendigen Erzeugung von Grundnahrungsmitteln bzw. Biomasseerzeugung auf Dauer entzogen werden. Diese Grundfläche kann nicht ersetzt werden und die vorgesehene Umwandlung widerspricht den Vorgaben des Bayer. Landesplanungsgesetzes hinsichtlich verpflichtender Schonung von Ressourcen und dem Grundsatz, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</p> <p>In diesem Sinne muss die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.</p> <p>Die vom BN favorisierte Umstellung auf einen ökologischen/ naturverträglichen Landbau mit dem Bedarf an umfangreicheren landwirtschaftlichen Flächen wird durch die geplante Baumaßnahme nachhaltig erschwert und widerspricht der in der Bauleitplanung Bayerns vorgegebenen „besonderen Berücksichtigung der notwendigen Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft“.</p> <p>In dem Punkt Flächeninanspruchnahme besteht daher zwischen der Planung und dem BN keine Übereinstimmung.</p> <p>Das Thema Feldhamster hat im Zuge des Ortsumgehungstraßenbaues in Biebelried bereits hohe Wellen geschlagen. Es ist daher müßig, noch einmal dieses Thema breit darzulegen. Als Grundvoraussetzung für die vorgelegte Planung muss die Umweltverträglichkeit der Maßnahme und die sich hieraus ergebenden Abwägungen umfassend dargelegt werden. Dies gilt vor allem für den Schutz der Lebensräume für den Hamster, für die Zauneidechse und weitere Amphibienarten, die besonders unter den Zerschneidungs- und Trenneffekten der Maßnahme zu leiden haben werden. Daher muss den Belangen des streng geschützten Hamsters ausreichend in Form von Lebensraumverbesserungsmaßnahmen und den Bedürfnissen der Zauneidechse u.a. Amphibien mit Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist mit einem Monitoring zu begleiten.</p> <p>Bei der Überquerung des Jakobsbaches bitte ich die Durchlässigkeit für wandernde Amphibien zu berücksichtigen und die naturnahe Gestaltung des weiteren Bachverlaufes als innerörtliche Biotopmaßnahme -mäandrierend und mit entsprechendem Bachbegleitgrün- (beispielsweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu forcieren.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten neben den Lebensraumverbesserungsmaßnahmen für geschützte und gefährdete Tierarten möglichst auch die Aufwertung der ausgeräumten landwirtschaftlichen Flur zur Folge haben.</p> <p>Vorgesehene Eingrünungen entlang der geplanten Trasse bitte ich „einseitig“ zu planen und auszuführen, um den Vogeltot auf der Strasse durch „zwischen beidseitigem Grün korrespondierenden Vögeln“ zu mindern.</p>



lfd. Nr.	anw.	für	gegen	Vortrag - Beratung / Beschluss
		den Beschluss	den Beschluss	
				<p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 21.05.2012, die im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung Stellung genommen hat, wird hingewiesen: Die Regierung von Unterfranken hat festgestellt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Die Planung der Kreisstraßenverlegung ist zur verkehrlichen Entlastung der Kellerbergstraße erforderlich; die Gemeinde nimmt folgende Hinweise zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 mit auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Eine Entsiegelung der bestehenden bereits versiegelten Verkehrsflächen ist zu prüfen.“ • „Eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist durchzuführen; es sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen; das Gutachten „Auswirkungen der Westumgehung von Biebelried auf den Feldhamster“ von Februar 2005 des Dipl.-Biol. Schreiber, Freising, ist fortzuschreiben. Vor Baubeginn muss der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein; mit dem Bau der Straße ist möglichst außerhalb der Brutzeit zu beginnen.“ • Folgende weitere Punkte sind im Bebauungsplan- / Planfeststellungsverfahren abzuprüfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchlässigkeit für wandernde Amphibien bei Überquerung des Jakobsbaches ▪ naturnahe Gestaltung des weiteren Bachlaufes als innerörtliche Biotopmaßnahme ▪ Hinweis zur „einseitigen“ Planung der vorgesehenen Eingrünung der Trasse, um den Vogeltot auf der Straße durch „zwischen beidseitigem Grün korrespondieren Vögeln“ zu mindern“ <p>Die Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz werden im Übrigen beachtet.</p>
389	12	12	0	<p>37. Deutsche Telekom Technik GmbH – Stellungnahme vom 13.04.2012: Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Information zur o.g. Maßnahme.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens, auf die bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht genommen werden muss.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf unsere Anlagen abgestimmt werden, dass unsere Aufwendungen bei der Ausführung der Planung möglichst gering gehalten werden</p> <p>Einen Hinweis hierzu sollte in dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes, eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die Gemeinde nimmt folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf:</p>



Vortrag - Beratung / Beschluss

lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss
390	12	12	0

„Bei Planungen und Bauvorhaben, die die dargestellten Trassen der Deutschen Telekom berühren (können), ist die Deutsche Telekom Technik GmbH, 97080 Würzburg, Schürerstraße 9 A, zu beteiligen.“

Sobald diese 9. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig wird, steht sie im Internet unter der Adresse <http://www.vgem-kitzingen.de/bauleitplanung/biebelried/index.html> zum möglichen Download zur Verfügung.

38.

Gemeinde Rottendorf – Stellungnahme vom 17.04.2012:

Sehr geehrte Frau Thoma,

bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass der Planung noch die alten Gemarkungsgrenzen zugrunde liegen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Biebelried 3 werden die Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemeinden Rottendorf, Biebelried und Theilheim und damit auch zwischen den Landkreisen Kitzingen und Würzburg geändert. Wir bitten Sie, der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Biebelried die neuen Gemarkungsgrenzen zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere an der Gemarkungsgrenze zu Rottendorf im Bereich des Anschlusses der Bundesstraße 22 an die Bundesstraße 8. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, dass der ausgebaute Radweg auf der Südseite der Bundesstraße 22 auf der Gemarkung Rottendorf liegt.

Ansonsten wird die 9. Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Biebelried zur Kenntnis genommen.



Beschluss:

Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab:

Die Planungsgrundlage zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der Beschlussfassung der Gemeinde Biebelried vom 31.03.2009, lfd. Nr. 097 aktualisiert; da das Verfahren TG Biebelried 3 hierzu noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, wird vom Amt für ländliche Entwicklung eine entsprechende, auf EDV-lesbare Kartengrundlage angefordert werden.



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
391	12	12	0	<p>39. Handwerkskammer für Unterfranken – Stellungnahme vom 23.04.2012:</p> <p>Guten Tag Frau Thoma,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried.</p> <p>Aus Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines „WA“-Gebietes in Nachbarschaft eines „GE“-Gebietes im OT Kaltensondheim.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich auf Probleme im Bereich der Emissionen und Immissionen hin, die in derartigen Konstellationen auftreten können. Bitte ergreifen Sie entsprechende Maßnahmen, um die Problematiken im Vorfeld in dieser Hinsicht auszuschließen.</p> <p>Wir stehen Ihnen gerne bei ergänzenden Fragen zur Verfügung.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die Bedenken der Handwerkskammer für Unterfranken können nicht in die Abwägung mit eingestellt werden, da die Ausweisung des WA-Gebietes nicht Gegenstand dieser 9. Flächennutzungsplanänderung ist. Diese erfolgte bereits im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kitzingen vom 13.03.2000 genehmigt und ist seit 28.04.2000 in Kraft. Darüber hinaus ist ein sachgerechtes Nebeneinander von WA- / GE-Gebieten unter Einhaltung der schalltechnischen Orientierungsweite DIN 18005 möglich.</p>
392	12	12	0	<p>40. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. – Stellungnahme vom 15.05.2012:</p> <p>Sehr geehrte Frau Thoma,</p> <p>der LBV e.V. bedankt sich für die Beteiligung am obig dargestellten Planungsverfahren als anerkannter Naturschutzverband und bezieht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Planbereich liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (FFH-Anhang IV Art.). Für die naturschutzfachliche und rechtliche Betrachtung sind Vorgaben des § 44 BNatSchG maßgeblich. Die Berücksichtigung hat bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahme der Tierwelt s.z.B. VGH Kassel, Bescheid vom 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993) ❖ Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997) <p>Feldhamster:</p> <p>Wir weisen hiermit ausdrücklich auf den schlechten Erhaltungszustand der Art hin. Die Restpopulation des Feldhamsters in Bayern hängt an Unterfranken. Die verbindliche Umsetzung des AHP Feldhamsters im Rahmen des Baus der A 71 ist momentan nicht in der von der EU-Kommission gewünschten Form gegeben. Wir verweisen diesbezüglich auf die aktuelle Vertragslage mit Landwirten. Für die Verdeutlichung der drohenden Sanktionen seitens der EU gegen den Freistaat Bayern /Bundesrepublik Deutschland ist nachstehende Passage angehängt. Die besondere Bedeutung des Habitats ist durch die LFU-Karten dargelegt, analog liegen gemäß ASK Nachweise im Umfeld vor.</p>



Vortrag - Beratung / Beschluss

Der Erhaltungszustand darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei seltenen Arten (z.B. Relevante Feldhamsterpopulation und Verantwortung in ganz Bayern liegt in Unterfranken) können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. => **in diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht** (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap.III.2.3. b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aktuell günstig ist.

Nachstehende Punkte erachten wir als erforderlich:

- Keine Isolierung von Teilpopulationen => Ausschluss im Rahmen der saP
- Habitatmanagement (Anlehnung an AHP 3; Getreidestreifen etc.) für den direkten Flächenverlust im nahen Umfeld
- Ausschluss von Verbotstatbeständen (Schädigung von Bauen) im Rahmen der saP



Abb1.: Verbreitungsbereich Feldhamster im Planbereich

lfd.
Nr.

anw.

für
gegen
den Beschluss**Anhang. 1:2009/C 312/26****Action brought on 25 September 2009 — Commission of the European Communities v French Republic**

(Case C-383/09)

(2009/C 312/26)

*Language of the case: French***Parties***Applicant:* Commission of the European Communities (represented by: O. Beynet and D. Recchia, acting as Agents)*Defendant:* French Republic**Form of order sought**

— Declare that, by not establishing a programme of measures to ensure strict protection of the species *Cricetus cricetus* (the European Hamster), the French Republic has failed to fulfil its obligations under Article 12(1)(d) of Directive 92/43/EEC of 21 May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora ⁽¹⁾;

— order the French Republic to pay the costs.

Pleas in law and main arguments

By its action, the Commission of the European Communities claims that the French Republic has failed to establish, as required by Article 12 of Directive 92/43/EEC, a system of strict protection for the species *Cricetus cricetus* (the European Hamster) in Alsace, which is the area in France where this species is naturally distributed.

According to the applicant, a survey of the number of the animal's burrows showed a significant fall in their numbers in recent years, since the number of burrows has gone from 1167 in 2001 to only 161 in 2007. That being the case, threatened both by unfavourable farming practices and by the pressure of urban development, the species is threatened with complete extinction in the very near future.

In its application, the Commission recognises that the defendant has taken those problems into account by adopting measures relating both to town planning and farming practices, but those measures are entirely inadequate.



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
393	12	12	0	<p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen vom 22.05.2012 wird verwiesen: <i>„Es ist ein Vorkommen des Feldhamsters, einer Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, sehr wahrscheinlich. Es muss mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG gerechnet werden. Die Voraussetzungen für eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o.g. Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkannt werden. Mit Ausarbeitung der Planunterlagen zur Umsetzung des Straßenbaumaßnahme ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen bzw. zu aktualisieren und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen die Feldhamsterpopulation im Gebiet fördern. Neben dem Feldhamster sind insbesondere die im Gebiet vorkommenden Feldvögel einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist mit den Planunterlagen zum Bau der neuen Straße einzureichen (Bebauungsplan, Planfeststellung etc.). Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein muss und möglichst außerhalb der Brutzeit mit dem Bau der Straße begonnen werden sollte. Näheres wird in den Planunterlagen zum Bau der Straße festgelegt.“</i> Bei der Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 (Bebauungsplan, Planfeststellung) werden diese Anforderungen berücksichtigt werden; die Gemeinde Biebelried stellt dies durch folgenden textlichen Hinweis in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sicher: <i>„Bei der Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen; es sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen; das Gutachten „Auswirkungen der Westumgehung von Biebelried auf den Feldhamster“ von Februar 2005 des Dipl.-Biol. Schreiber, Freising, ist fortzuschreiben. Vor Baubeginn muss der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein; mit dem Bau der Straße ist möglichst außerhalb der Brutzeit zu beginnen.“</i></p> <p>41. Landratsamt Kitzingen – Stellungnahmen vom 22.05.2012, nochmals vom 22.05.2012 und vom 27.07.2012:</p> <p>Stellungnahme vom 22.05.2012:</p> <p>Sehr geehrte Frau Thoma,</p> <p>zu dem Bauleitplanverfahren teilen wir nach § 4 Abs. 1 BauGB mit:</p> <p>Städtebauliche Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz: Auf den Lärmschutz ist bei der weiteren Planung einzugehen. Auf das IMS von 1996/97, AZ. IIB 5-4641.0-001/94 weisen wir hin.</p> <p>Naturschutz: Beschreibung des Vorhabens sowie vorgelegte Unterlagen: Westlich der Ortschaft Biebelried soll eine neue Straße gebaut werden. Es ist eine Spange von der B8-Umgehung im Norden bis zur KT 22 im Süden von Biebelried vorgesehen. Die Planung ist in der 9. Änderung des FNP dargestellt. Des Weiteren liegen eine Begründung und ein Umweltbericht vor. Das Bebauungsplanverfahren zum Bau der Straße aus dem Jahre 2005 wurde eingestellt. Fachliche Vorgaben Aus dem Regionalplan, Schutzgebiete (NSG, LB, ND, NP – LSG; Natura2000): Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht oder Natura2000-Gebiete sind nicht betroffen.</p>



lfd. Nr.	anw.	für gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
			<p>Der westliche Ortsrand von Biebelried wird insb. landwirtschaftlich geprägt. Zwei Obstwiesen, der Friedhof und der Jakobsbach sind dort landschaftoptische Strukturen mit positiver Wirkung auf den Betrachter.</p> <p>Artenschutz: Als besonders oder streng geschützte Art ist der Feldhamster bekannt. Des Weiteren sind verschiedene besonders geschützte Feldvögel betroffen (z.B. Wiesenweihe, Rohrweihe, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze usw.)</p> <p>Fachliche Bewertung Artenschutzrechtliche Vorgaben nach §44ff BNatSchG: Es ist ein Vorkommen des Feldhamsters, einer Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, sehr wahrscheinlich. Es muss mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG gerechnet werden. Die Voraussetzungen für eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o.g. Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkannt werden. Mit Ausarbeitung der Planunterlagen zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen bzw. zu aktualisieren und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen die Feldhamsterpopulation im Gebiet fördern. Neben dem Feldhamster sind insbesondere die im Gebiet vorkommenden Feldvögel einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist mit den Planunterlagen zum Bau der neuen Straße einzureichen (Bebauungsplan, Planfeststellung etc.). Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein muss und möglichst außerhalb der Brutzeit mit dem Bau der Straße begonnen werden sollte. Näheres wird in den Planunterlagen zum Bau der Straße festgelegt.</p> <p>Eingriffsregelung nach §14ff BNatSchG bzw. §1a BauGB: Bei der Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplanes entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Diese Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen zum Bau der neuen Straße vorzulegen. In den Planunterlagen sind die Ausgleichsflächen bzw. -leistungen detailliert zu beschreiben.</p> <p>Mit der Ausarbeitung und dem Detaillierungsgrad zum jetzigen Zeitpunkt besteht Einverständnis.</p> <p><u>Wasserrecht:</u> Sofern nicht eine straßenrechtliche Plangenehmigung erteilt wird, ist für die Kreuzung des Jakobsbachs eine wasserrechtliche Plangenehmigung zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise für die Niederschlagswasserableitung sind ebenfalls vorzulegen.</p> <p><u>Kreisstraßenverwaltung:</u> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: a) Immissionsschutz: Auf die Lärmuntersuchung vom 29.01.2008 wird verwiesen; diese Unterlage wird der Begründung zum Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt. b) Naturschutz: Die Gemeinde nimmt folgende Hinweise zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 mit auf: <ul style="list-style-type: none"> • „Eine Entsiegelung der bestehenden bereits versiegelten Verkehrsflächen ist zu prüfen.“ • „Eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist durchzuführen; es sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen; das Gutachten „Auswirkungen der Westumgehung von Biebelried auf den Feldhamster“ von Februar 2005 des Dipl.-Biol. Schreiber, Freising, ist fortzuschreiben. Vor Baubeginn muss der Bereich der Trasse frei von Feldhamstern sein; mit dem Bau der Straße ist möglichst außerhalb der Brutzeit zu beginnen.“ </p>



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
394	12	12	0	<ul style="list-style-type: none"> • Folgende weitere Punkte sind im Bebauungsplan- / Planfeststellungsverfahren abzuprüfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchlässigkeit für wandernde Amphibien bei Überquerung des Jakobsbaches ▪ naturnahe Gestaltung des weiteren Bachlaufes als innerörtliche Biotopmaßnahme ▪ Hinweis zur „einseitigen“ Planung der vorgesehenen Eingrünung der Trasse, um den Vogeltot auf der Straße durch „zwischen beidseitigem Grün korrespondieren Vögeln“ zu mindern“ <p>Die Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz werden im Übrigen beachtet.</p> <p>c) Wasserrecht: Die Gemeinde nimmt folgende Hinweise zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 mit auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Sofern nicht eine straßenrechtliche Plangenehmigung erteilt wird, ist für die Kreuzung des Jakobsbachs eine wasserrechtliche Plangenehmigung zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise für die Niederschlagswasserableitung sind ebenfalls vorzulegen.“ <p>Stellungnahme vom 22.05.2012:</p> <p>Zu den Bauleitplanentwürfen wird die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Die Planung selbst liegt noch nicht vor.</p> <p>Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Kitzingen nimmt zur Planungsabsicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Hintergrund:</p> <p>Die westliche Umgehung des Ortsteils Biebelried war nach hiesiger Kenntnis wie folgt Gegenstand:</p> <p>a. Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2005 (Schreiben der Gemeinde Biebelried vom 24.11.2005): SG 42 hat im Rahmen der Anhörung der TÖB dazu im Nov./Dez. 2005 Stellung genommen und das Einverständnis mit der Planung erklärt (einschließlich Einverständnis als Straßenbaulasträger hinsichtlich der Verlegung der KT54 und KT22).</p> <p>b. Bebauungsplanverfahren im Jahr 2005 (Schreiben der Gemeinde Biebelried vom 13.06.2005): SG 42 hat dazu im Rahmen der Anhörung der TÖB sein Einverständnis mit der Planung erklärt (15.06.2005). Zum Schreiben der Gemeinde Biebelried vom 22.11.2005 bzgl. Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr wurde mit Schreiben vom 23.11.2005 Stellung genommen (sowie auf Anfrage am 22.12.2005 ergänzt). (Im Rahmen der Nachholung von Verfahrensschritten im April 2007 wurde SG 42 nicht beteiligt.) Zum Verfahrensstand siehe unten Punkt e..</p> <p>c. Besprechung bei der Regierung von Ufr. im Januar 2007 im Zusammenhang mit dem Bau der Umgehung B8 Biebelried / Anschlussknoten West: Klarstellung bzgl. möglicher Baulasträgerschaft: Landkreis Kitzingen im Hinblick auf GVFG-Förderverfahren, im Innenverhältnis zwischen Landkreis Kitzingen und Gemeinde trägt die Gemeinde alle nach Abzug der Förderung verbleibenden Kosten</p>



lfd. Nr.	anw.	für gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
			<p>d. Beschluss des Gemeinderats vom 07.02.2007: - aktuell keine Kostenübernahmeerklärung möglich - Bauleitplanverfahren ist fortzuführen - Antrag auf Aufnahme der Maßnahme (<i>Anm.: d.h. der Umgehung</i>) in das Ausbauprogramm</p> <p>e. Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2010: - Antrag vom 07.02.2007 zur Aufnahme der Westumgehung (Verlegung KT54 und KT22) in das Ausbauprogramm wird zurückgenommen - die Bauleitplanverfahren 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Biebelried <u>und</u> Bebauungsplan zur Verlegung der KT54 und KT22 (Westumgehung) wurden eingestellt. - Antrag auf Aufnahme der KT22 Kellerbergstraße in das Ausbauprogramm des Landkreises (mit Beschluss des Kreistags vom 20.12.2010 im Ausbauprogramm enthalten im Jahr 2014. Aufgrund von Reparaturarbeiten an der Decke im Jahr 2011 sowie der seitens der Gemeinde bis 2014 geplanten Kanalsanierung nunmehr mit Beschluss des Kreistags vom 19.12.2011 im Ausbauprogramm enthalten im Jahr 2015; der Ausbau ist weiter erforderlich, da der Oberbau nicht tragfähig und die bestehende Straße in der Gesamtschau in einem sehr schlechten Zustand ist. Diese Maßnahme ist nach der aktuellen Richtlinie für Zuwendungen unter Beachtung der üblichen Voraussetzungen förderfähig).</p> <p>f. Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (April/Mai 2012): Die im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung vorgelegten Unterlagen sind noch nicht ausgearbeitet. Den Verfahrensvermerken und der Begründung ist zu entnehmen, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 29.03.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung gefasst hat, um die gemeindliche Entwicklungsabsicht der Verlegung der Kreisstraße KT54 und der KT22 mit Anschluss an die neue Trasse der B8 planerisch zu verankern. Auf das o.g. eingestellte Bebauungsplanverfahren wird inhaltlich ausdrücklich Bezug genommen. Der Entwurf enthält (soweit ersichtlich) für den Gemeindeteil Biebelried die Westumgehung der KT54/KT22 in der bereits für die 8. Änderung sowie für den o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Art und Weise.</p> <p>2. Stellungnahme:</p> <p>Es gibt in der Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen keine Anzeichen, dass es mit dem Bau der Ortsumgehung der Bundesstraße B8 (unter Verkehr seit Sommer 2007) im Bereich der bestehenden Kreisstraßen KT22 und KT54 zu einer Verkehrszunahme oder -verlagerung gekommen ist:</p> <p>KT22: Verkehrszählung 2010: 1910 Kfz/24h, davon SV = 81 Fz/24h – siehe Hinweis * Verkehrszählung 2005: 1211 Kfz/24h, davon SV = 124 Fz/24h Verkehrszählung 2000: 874 Kfz/24h, davon SV = 93 Fz/24h</p> <p>KT54: Verkehrszählung 2010: 1779 Kfz/24h, davon SV = 142 Fz/24h Verkehrszählung 2000: 1674 Kfz/24h, davon SV = 61 Fz/24h Verkehrszählung 1995: 1826 Kfz/24h, davon SV = 65 Fz/24h (Hinweis: für 2005 liegen keine Zahlen, da StBA die Kreisstraße WÜ 64 nicht gezählt hat)</p> <p>* Hinweis: Die Verkehrszählung 2010 fand unter Baubetrieb BAB-Brücken im Bereich Westheim-Theilheim-Biebelried statt. Teilweise war die Kreisstraße KT 22, teilweise die Kreisstraße KT 54 jeweils Umleitungstrecke. Die höheren Zahlen dürften somit daran und am Baubetrieb der A 3 generell liegen; erst eine weitere Zählung (nächste allgemeine Zählung 2015) ohne diese Faktoren kann zu tatsächlich belastbaren Zahlen führen.</p>



lfd. Nr.	anw.	für	gegen	Vortrag - Beratung / Beschluss
395	12	12	0	<p>Im Vergleich zu den Verkehrsbelastungen anderer Kreisstraßen liegen die Kreisstraßen KT22 und KT54 im oberen mittleren Bereich. Die Notwendigkeit einer Umgehung auf Grund der Verkehrsbelastung ist daher aus Sicht des Landkreises Kitzingen nicht gegeben.</p> <p>Das 2007 erstellte Verkehrsgutachten belegt laut Regierung von Unterfranken, Herr Wankerl, nicht die Notwendigkeit der Maßnahme, da die genannten Zahlen für eine Entlastungsspanne sehr niedrig seien (siehe Aktenvermerk der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen vom 29.01.2007).</p> <p>Der Bau der Umgehungsstraße Biebelried ist auf Grund der hohen Kosten von ca. 1,7 Mio. Euro (vorliegende Kostenschätzung des Büros Balling vom 30.01.2007) seitens des Landkreises Kitzingen weiterhin nicht finanzierbar.</p> <p>Auf der Kreisstraße KT22 Bereich Kellerbergstraße wurden 2011 Reparaturen vorgenommen; der Ausbau der Teilstrecke ist daher z.Zt. im Ausbauprogramm für 2015 vorgesehen. Die Kreisstraße KT54 weist keine markanten Mängel auf. Decken- oder Ausbaumaßnahmen sind daher derzeit auf der KT54 nicht geplant.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p>Die Tiefbauverwaltung sieht aus vorgenannten Gründen weiterhin keine Notwendigkeit für den Bau einer westlichen Umgehung des Ortsteils Biebelried durch den Landkreis Kitzingen.</p> <p>Soweit seitens der Gemeinde unter Änderung der Beschlüsse vom 26.10.2010 die Westumgehung weiter verfolgt wird, wird die Tiefbauverwaltung die Kreisgremien über diesen Fortgang im Rahmen der Fortschreibung des Ausbauprogramms des Landkreises Kitzingen im Herbst 2012 informieren; der Ausbau der KT22 Kellerbergstraße (z.Zt. vorgesehen für 2015) ist dann seitens der Kreisgremien zu überdenken.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die Stellungnahme wird im Zusammenhang mit der Stellungnahme vom 27.07.2012 abgewogen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.07.2012:</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau 1.Bürgermeisterin Zirndt,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2012, hier eingegangen am 09.07.2012.</p> <p>Zu Ihrer Bitte um Überprüfung der Stellungnahme zur 9.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried wird Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stellungnahme bleibt aufrechterhalten.</p> <p>Zusätzlich und klarstellend wird nach erläutert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Landkreis Kitzingen als Straßenbaulastträger der KT22 und KT54 respektiert das verfassungsrechtlich geschützte Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinde Biebelried hat wie jede andere Kommune auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung die volle Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet. Die Stellungnahme vom 22.05.2012 steht insofern in einer Linie zu der in Ihrem Schreiben zitierten Aussage vom 12.10.2010. Es ist i.Ü. auch nicht erkennbar, inwiefern die Stellungnahme vom 22.05.2012 eine von früheren Aussagen abweichende Argumentation darstellen könnte. Die Beurteilung der Finanzsituation und die daraus folgende Schwerpunktsetzung bei investiven Maßnahmen ist originäre eigene Aufgabe der Kommune; die von Ihnen dargestellte Situation und mittelfristig Planung schließt selbstverständlich nicht aus, Planungen auch für langfristige Projekte zu betreiben, hier in Form der Flächennutzungsplanung. <p>Der Bau einer Westumgehung von Biebelried als Kreisstraße und somit in Baulast des Landkreises berührt jedoch grundsätzlich nicht nur gemeindliche, sondern auch die kreiseigene Belange.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch die Stellungnahme vom 22.05.2012 verfasst und zu verstehen.</p>



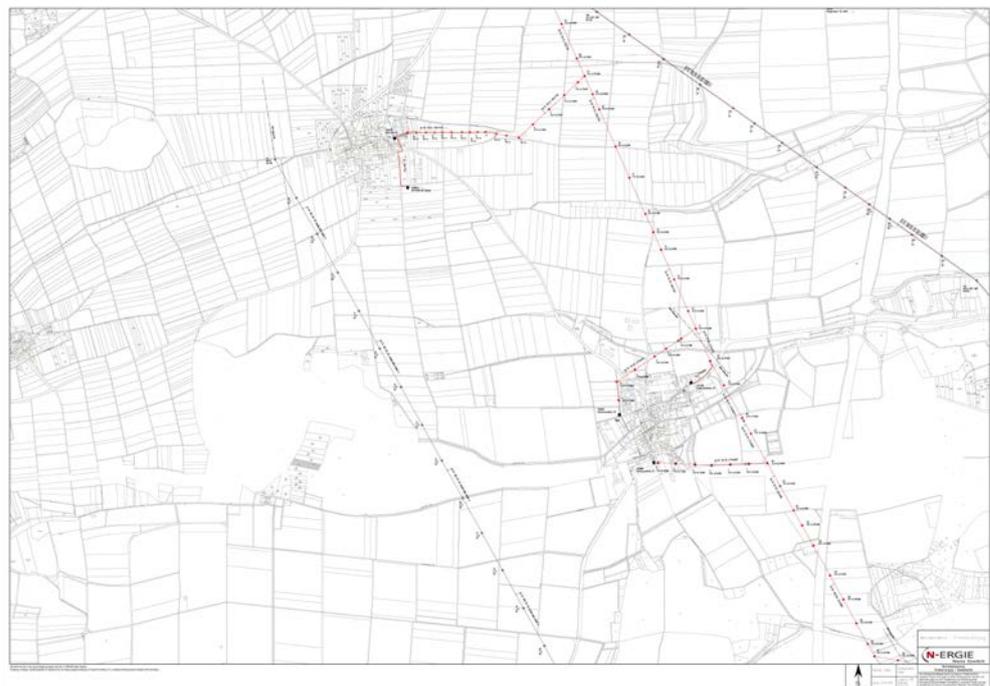
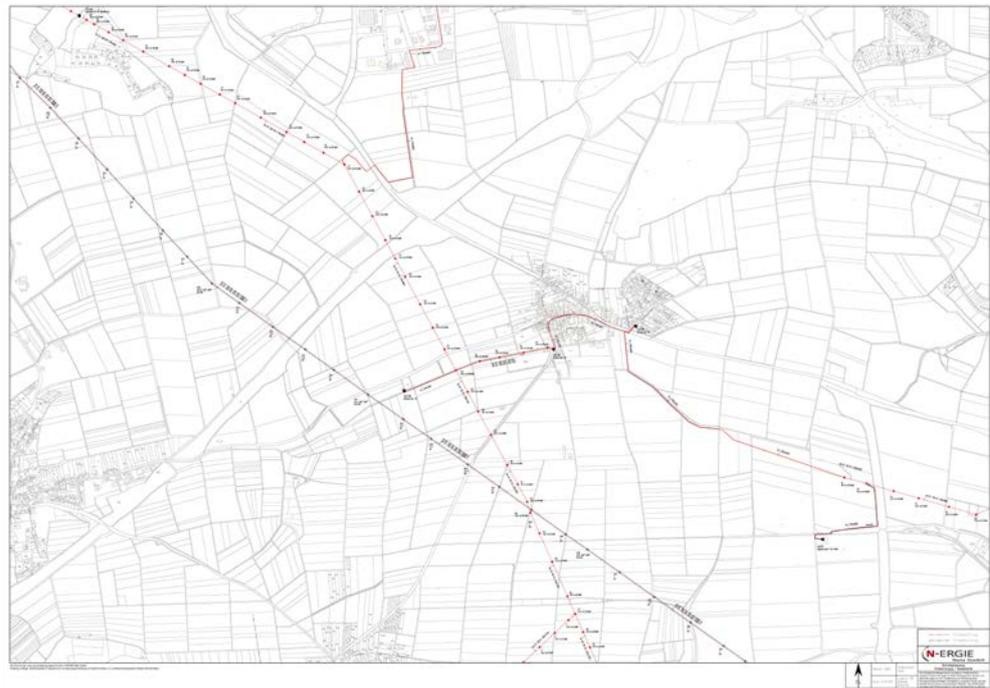
lfd. Nr.	anw.	für gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
			<p>Die Beurteilung der Frage der Notwendigkeit einer Umgehung wurde dabei ausdrücklich aus Sicht des Landkreises Kitzingen getroffen, und nicht generell. Die Bewertung mit Stellungnahme vom 22.05.2012 deckt sich dabei i.Ü. mit der Bewertung mit Schreiben vom 13.10.2010, die ebenfalls seinerzeit ausdrücklich aus Sicht des Landkreises erfolgte.</p> <p>Der Kommune steht es insofern frei, eine eigene Bewertung aus kommunaler Sicht zu treffen und ihr Handeln daran auszurichten.</p> <p>Dies gilt insbesondere wiederum auch für o.g. Finanzplanung: auch diesbezüglich wurde in o.g. Stellungnahme ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Finanzierbarkeit der Maßnahme durch den Landkreis unter Zugrundelegung der Bewertung der Notwendigkeit der konkreten Umgehung einerseits sowie der Gesamtschau der Ausbauprojekte an Kreisstraßen andererseits beurteilt wurde.</p> <p>3. Zur weiteren Vorgehensweise wird erläutert, dass die Verwaltung in den im Schreiben vom 22.05.2012 genannten Sitzungen der Kreisgremien Ende 2010 und Ende 2011 den Vorschlag zur Aufnahme des Ausbau der KT22 Ortsdurchfahrt Kellerbergstraße unter Erläuterung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.10.2010 eingebracht hat. Dieser Beschluss umfasste dabei nicht nur die Aufhebung des Beschlusses vom 07.02.2007 zur Antragstellung auf Aufnahme der Maßnahme (d.h. der Umgehung) in das Ausbauprogramm; darüber hinaus wurde auch die Einstellung der beiden Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans zur Verlegung der KT54 und KT22 (Westumgehung) beschlossen (mitgeteilt mit E-Mail der VGem Kitzingen vom 27.10.2010).</p> <p>Daraus folgend ist die Tiefbauverwaltung davon ausgegangen, dass die Pläne für eine Westumgehung durch die Kommune endgültig aufgegeben werden; dementsprechend erfolgte auch die Information der Kreisgremien im Zusammenhang mit dem Beschluss der Aufnahme der KT22 Ortsdurchfahrt Kellerbergstraße in das Ausbauprogramm.</p> <p>Daher ist es aufgrund der Änderung der kommunalen Planung (durch den bis dato hier nicht bekannten Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2011) nun erforderlich, dass die Verwaltung die Kreisgremien entsprechend erneut in Kenntnis setzt. Auch insofern wurde mit Stellungnahme vom 22.05.2012 lediglich die Tatsache der Information der Kreisgremien angekündigt. Die Entscheidung über die Fortschreibung des Ausbauprogramms selbst bleibt dabei selbstverständlich den Kreisgremien vorbehalten.</p> <p>Ich gehe davon aus, mit o.g. Ausführungen offene Fragen beantwortet und zweifelhafte Punkte geklärt zu haben. Soweit aus Ihrer Sicht Bedarf besteht, steht die Verwaltung für ein ergänzendes Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>SG 61 -im Hause- als für die Beteiligung des Landratsamtes Kitzingen als Träger öffentlicher Belange federführende Stelle erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Auf das Schreiben der Ersten Bürgermeisterin vom 03.07.2012 wird verwiesen: „Das Landratsamt Kitzingen teilte am 08.10.2010 mit, dass nach dem Deckenbauprogramm des Landkreises die Kellerbergstraße erneuert bzw. die Kellerbergstraße 2014 ausgebaut werden könnte. Hierzu sei allerdings erforderlich, dass die Gemeinde ihren am 07. Februar 2007 gefassten Beschluss aufhebe (Aufnahme der Maßnahme Verlegung der KT 54/22 mit Anschluss an die neue Trasse der B 8 in das Ausbauprogramm des Landkreises). Der Landkreis Kitzingen baue die Kellerbergstraße nicht aus, solange dieser Beschluss noch im Raum stehe, unabhängig davon, dass der Zustand der Straße schlecht und Reparaturarbeiten notwendig sind. Zur Erforderlichkeit einer Westumgehung für den OT Biebelried vertrat der Landkreis Kitzingen damals dieselbe Auffassung (Telefonat mit Herrn Scheller am 12.10.2010): Die Gemeinde könne auch bei Rücknahme ihres Beschlusses vom 07.02.2007 unverändert an ihrer Bauleitplanung festhalten. Herr Scheller bestätigt auch auf ausdrückliche Nachfrage, dass der Landkreis sich nicht in die Planungshoheit der Gemeinde einmische. Der Gemeinde Biebelried wäre viel, auch an Finanzmitteln, erspart geblieben, soweit der Landkreis Kitzingen die aktuelle Argumentation so von Anfang an geführt hätte wie jetzt. Für die Gemeinde Biebelried ist aufgrund ihrer Finanzsituation durch geplante Vorhaben - wie Neubau Feuerwehrhaus im OT Biebelried, Abwassersanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung – der Neubau der Westumgehung über Sonderbaulast in den nächsten Jahren finanziell überhaupt nicht zu schultern.“</p>



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
396	12	12	0	<p>Die Anlieger der Kellerbergstraße und die Bürger aus Biebelried halten einen Ausbau der Kellerbergstraße durch den Landkreis weiterhin für erforderlich; die Gemeinde Biebelried stellt im Rahmen des Prioritätenplans Kanalsanierung des Ortsteiles Biebelried auf einen entsprechenden Ausbau der Kellerbergstraße weiterhin ab.“</p> <p>Die Gemeinde Biebelried hat in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ihre Planungsabsicht, die bestehende KT22 und KT54 zu verlegen, dokumentiert. Die Änderung eines Flächennutzungsplanes umfasst in der Regel Planungsabsichten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Gemeinde Biebelried sieht sich aktuell außerstande, aufgrund der anstehenden Pflichtaufgaben die Verlegung der KT22 und KT54 zu finanzieren. Gleichwohl wird im Rahmen der Ortsentwicklung eine Stärkung der Innenentwicklung forciert, die auch die Kellerbergstraße als wichtige Erschließung für die angrenzende Bebauung beinhaltet.</p> <p>Diese Hauptverkehrsstraße, ehemals örtliche Anliegerstraße, musste nach der Ortsumgehung der B 8 die Funktion einer überörtlichen Kreisstraße übernehmen und mittelfristig auch beibehalten. Ein Ausbau der Kellerbergstraße und eine Erneuerung hinsichtlich des Unter- und Aufbaus der Straße nach dem derzeitigen Standard der Technik ist aufgrund der erheblichen Belastung der Anlieger dringend angezeigt.</p> <p>42. N-ergie Netz GmbH – Stellungnahme vom 16.05.2012:</p> <p>Sehr geehrte Frau Thoma,</p> <p>in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne über unsere und die von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in Teilbereichen Anlagen nicht oder falsch enthalten sind. Wir bitten Sie die fehlenden oder falsch dargestellten Leitungen in den Plan sowie in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen.</p> <p>Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.</p> <p>Im uns übersandten Flächennutzungsplan bitten wir Sie die Bezeichnung unserer Trassen von FÜW in N-ERGIE zu berichtigen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Bebauungspläne und Straßenausbaupläne (Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22) müssen evtl. Anpassungen an unseren 110kV- und 20kV-Leitungen vorgenommen werden.</p> <p>Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Fremdleitungen, die in unseren Bestandsplänen verzeichnet sind. Die Lage der Trassen sind nicht bekannt und wir können keine Auskunft zu technischen Auflagen geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>



Vortrag - Beratung / Beschluss



Beschluss:

Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab:

Die Leitungen sowie deren Bezeichnungen werden entsprechend den der Stellungnahme beigelegten Lageplänen korrigiert bzw. aufgenommen.

Die Gemeinde nimmt folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf:

„Bei Planungen und Bauvorhaben, die die dargestellten Trassen der N-ergie berühren (können), ist die N-ergie Netz GmbH, 90461 Nürnberg, Hainstraße 34, zu beteiligen.“



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
397	12	12	0	<p>43. Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) – Stellungnahme vom 21.05.2012:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ROG wie folgt Stellung:</p> <p>Der Planentwurf zur „sog. Westumgehung“ des Ortsteils Biebelried mit dem Ziel „die Ortslage von Biebelried vom Durchgangsverkehr zu entlasten“ (Begründung zum Bauleitplanentwurf, S. 3) geht u. a. einher mit dem Grundsatz B IX 3.1 des Regionalplans der Region Würzburg, wonach einer Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung des Straßennetzes in der Region Würzburg besondere Bedeutung zu kommt und zu deren Zweck u. a die Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen vor allem durch weitere Ortsumgehungen anzustreben sind.</p> <p>Das im mittleren Bereich des geplanten Vorhabens kartierte Bodendenkmal ist in der Begründung aufgenommen, das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz in das Planverfahren eingebunden. Mit der Aussage, dass das Vorhaben „unter fachlicher Aufsicht des BfID“ durchgeführt wird, sowie mit der erfolgten Aufnahme des Sachverhalts in der Planzeichnung (ebd. S. 3f.), bestehen aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf.</p> <p>Hinweise</p> <p>Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betreffen u. a. die folgenden Einrichtungen, Festsetzungen bzw. Planungen das Gebiet des Bauleitplanentwurfs; daher sollten, falls nicht bereits geschehen, auch die jeweils zuständigen Stellen bei der Aufstellung des Bauleitplans beteiligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> · WL Fernwasser Franken, Zweckverband Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, · geplante Dorfflurbereinigungsverfahren, Amt für ländliche Entwicklung Würzburg, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg. <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf. Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken und das Amt für ländliche Entwicklung Würzburg wurden im Verfahren beteiligt.</p>



lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	Vortrag - Beratung / Beschluss
398	12	12	0	<p>44. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – Stellungnahme vom 16.05.2012:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie sandten uns die Unterlagen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 mit Anschluss an die neue Trasse der Bundesstraße B 8 Biebelried im Zusammenhang mit der Ortsumgehung.</p> <p>Bei der Planung des Vorhabens ist zu überprüfen inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone oder eine Einleitung in einen Vorfluter (evtl. Jakobsbach) möglich ist. Hierbei sind die Vorgaben und Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) hinsichtlich einer regelgerechten Regenwasserrückhaltung und –behandlung zu beachten.</p> <p>Mit der Planung besteht grundsätzliches Einverständnis.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Biebelried wägt das Vorbringen wie folgt ab: Die Hinweise betreffen die Entwässerungsplanung der Verlegung der Kreisstraße KT54 und KT22 und werden im Rahmen einer zukünftigen Objektplanung entsprechend beachtet. Die Gemeinde nimmt folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf: „Bei der Planung des Vorhabens zur Verlegung der Kreisstraßen KT 54 und KT 22 ist zu überprüfen inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone oder eine Einleitung in einen Vorfluter (evtl. Jakobsbach) möglich ist. Hierbei sind die Vorgaben und Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 ("Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) hinsichtlich einer regelgerechten Regenwasserrückhaltung und –behandlung zu beachten.“</p>